

Merkblatt

Die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen etwa durch Verbrennen ist nach § 28 Abs. 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt. Abweichend davon können die zuständigen Behörden nach § 28 Abs. 2 KrWG im Einzelfall durch Verwaltungsakt Ausnahmen zulassen. Die Genehmigungen können – ggf. unter dem Vorbehalt des Widerrufs – erteilt werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist nach § 15 Abs. 2 KrWG aufgeführten Schutzgütern näher zu bestimmen, wobei eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Freien nicht zuletzt auch durch starke Rauchentwicklung und Brandgefahr hervorgerufen werden kann. Ein Verbrennen kommt daher grundsätzlich nur auf Grundstücken außerhalb bebauter Ortsteile mit ausreichendem Abstand zur nächsten Bebauung in Betracht.

Des Weiteren ist zu beachten, dass auch pflanzliche Abfälle nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 KrWG in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten sind. Nach § 7 Abs. 4 KrWG ist die Pflicht zur Verwertung der Abfälle u.a. dann gegeben, wenn die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich (z.B. Häckseln und vor Ort lassen, Übergabe an die kommunale Entsorgung) zumutbar ist.

Künftig wird das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wie folgt beschränkt:

- Grundsätzlich wird lediglich noch gewerblichen Baumschulen das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Außenbereich gestattet.
- Sollte das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen von Privatpersonen oder anderen gewerblichen Betrieben in Ausnahmefällen erforderlich sein, wird die wirtschaftliche Zumutbarkeit geprüft. Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist, kommt ausnahmsweise eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.
- Für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus privaten Haushalten und aus Kleingärten besteht keine Notwendigkeit und ist somit komplett untersagt. Dies gilt auch für die Beseitigung sonstiger pflanzlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. gewerblicher Gartenbau).
- In keinem Fall verbrannt werden dürfen Abfälle in Form von lackiertem, gestrichenem oder lasiertem Holz wie Fensterstöcke, Türen, Möbel sowie sämtliches Bau- und Abbruchholz, Holzpaletten, verleimtes Holz, Zäune, Obstkisten, Hausrat, Spanplatten, Faserplatten, Dämmstoffe, Schalungsmaterial oder Kunststoffe.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der schriftliche Antrag mit Begründung hat folgende Fragen zu beantworten:

- a) Wer beantragt?
- b) Wo soll verbrannt werden (genaue Angabe der Grundstücksbezeichnung)?
- c) Was soll verbrannt werden (genaue Definition)?
- d) Wie viel soll verbrannt werden (genaue Angabe der Menge)?
- e) Wie lange dauert der Brennvorgang?
- f) Warum soll verbrannt und nicht anderweitig entsorgt werden?

Gegebenenfalls ist vor Erteilung einer Genehmigung ein gemeinsamer Ortstermin erforderlich. Der schriftliche Antrag ist daher frühzeitig bei der Stadt Rheinbach einzureichen.

Für den Fall, dass eine Genehmigung erteilt wird, sind folgende Auflagen zwingend zu beachten:

Verbrennen von Strohschwaden

Als **Schwade** oder **Schwad** bezeichnet man das reihenförmig zusammengerechte bzw. abgelegte (geschwadete) Erntegut bei der Ernte von insbesondere Gras oder Getreide, aber auch von anderen Feldfrüchten, zum Beispiel bei Nutzung von Zuckerrübenblättern als Futtermittel.

Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

Dabei sollten folgende Sicherheitsvorkehrungen berücksichtigt werden:

- Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 2 Meter freizuhalten.
- Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - d) 100 m von Wäldern
 - e) 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
- Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.
- Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsch sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.
- Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.
- Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und dies durch einen Außendienstmitarbeiter der Stadt Rheinbach überprüft wurde.
- Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
- In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafen-Bezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Stroh nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder der Flugleitung verbrannt werden.